



Stellungnahme

der Plattform Maßnahmenvollzug zu dem Diskussionsentwurf des Maßnahmen-Reform-Gesetzes 2020

Die Plattform Maßnahmenvollzug bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem nun vorliegenden Diskussionsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Erwachsenenschutzvereinsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen nach § 21 StGB (Maßnahmen-Vollzugsgesetz – MVG) erlassen wird (Maßnahmen-Reform-Gesetz 2020).

Der Diskussionsentwurf wurde den von der **Plattform Maßnahmenvollzug** formulierten **wichtigsten Forderungen** für einen menschenrechts-konformen Maßnahmenvollzugs nach § 21 StGB gegenübergestellt. Die Stellungnahme beschränkt sich demgemäß grundsätzlich darauf, inwiefern die Forderungen im vorgelegten Diskussionsentwurf Berücksichtigung finden.

Die wichtigsten Forderungen der Plattform Maßnahmenvollzug (siehe auch <https://plattform-mnvz.at/forderungen.html>):

1. Die Umsetzung des von der Rechtsprechung des EGMR eingeforderten Abstandsgebots:

Begrüßt wird, dass im vorliegenden Diskussionsentwurf der Versuch unternommen wird, das Abstandsgebot umgehend einzuführen und, soweit möglich, Personen, die gemäß § 21 StGB untergebracht werden von Strafgefangenen sowohl räumlich als auch im Rahmen der Betreuung und Behandlung zu trennen.

Sehr problematisch werden jedoch die Übergangsbestimmungen in § 80 MVG gesehen, wonach bis zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt – de facto bis zur Errichtung der für die Umsetzung des Diskussionsentwurfs erforderlichen Forensisch-Therapeutischen-Zentren mit ausreichenden Kapazitäten - die Unterbringung von Personen gemäß § 21 Abs 1 StGB in dafür besonders bestimmten Außenstellen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen erfolgen darf, die strafrechtliche Unterbringung gemäß § 21 Abs 2 StGB in besonderen Abteilung von Strafvollzugsanstalten. Da die Umsetzung des Abstandsgebots einen Kernbereich der Reform darstellt, muss dieses von Beginn an zur Anwendung kommen. Fraglich ist, wie eine Umsetzung erfolgen wird können, da derzeit keine ausreichenden Kapazitäten in Forensisch-Therapeutischen-Zentren zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug können bestehende Großeinrichtungen (wie bspw. die Sonder-

Plattform MASSNAHMEN VOLLZUG

Justizanstalt Göllersdorf) aufgrund ihrer Struktur und Rahmenbedingungen nicht in Forensisch-Therapeutische-Zentren umgestaltet werden, sodass es der Schaffung neuer Einrichtungen bedarf. Dass bis zu deren Fertigstellung eine Ausnahme vom Abstandsgebot gelten soll, wird von der Plattform Maßnahmenvollzug sehr kritisch gesehen.

2. Anpassung der Einweisungsvoraussetzungen

- a. Anhebung der Strafandrohung von einem auf drei Jahre;
- b. keine Anwendung des § 21 StGB bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen:

Diese essentielle Forderung wurde im vorliegenden Diskussionsentwurf nicht umgesetzt. Auch der vorgeschlagene „Mittelweg“ – die Erläuterungen sprechen von einer kompromisshaften Regelung, wonach Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung grundsätzlich alle Taten sein können, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, und eine „Hürde“ eingezogen wird, wonach es bei einer nicht mehr als dreijährigen Strafdrohung einer besonderen Qualifikation in der Form bedarf, dass die Anlasstat Ausdruck einer besonderen Gewaltgeneigtheit des Täters sein müsse – wird von der Plattform Maßnahmenvollzug als untauglicher Weg angesehen. Die Forderung, dass als Anlassdelikte ausschließlich Delikte in Frage kommen, die mit einer Strafdrohung von mehr als drei Jahre bedroht sind, wird unverändert aufrechterhalten.

Auch die Wiedereinführung der Möglichkeit der strafrechtlichen Unterbringung bei Vermögensdelikten wird als rechtspolitischer Rückschritt und inhaltlich in keiner Weise gerechtfertigt gesehen. Die Erläuterungen überzeugen hier nicht. Die Plattform Maßnahmenvollzug lehnt daher die Ausweitung der Einweisungsvoraussetzungen strikt ab.

Nicht umgesetzt wurde auch der Ausschluss der Möglichkeit der strafrechtlichen Unterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 21 StGB. Begrüßt wird zwar grundsätzlich die Einführung einer Befristung der Unterbringung; diese sollte jedoch für alle strafrechtlich untergebrachten Personen, unabhängig von ihrem Alter, vorgesehen werden. Aufrechterhalten wird daher unverändert die Forderung, dass Jugendliche und junge Erwachsene in keinem Fall im Rahmen des Maßnahmenvollzugs untergebracht werden dürfen.

3. Schaffung eines eigenen Maßnahmenvollzugsgesetzes (MVG). Dem Ultima-Ratio-Charakter der Maßnahme muss im neu zu schaffenden Maßnahmenvollzugsgesetz ausdrücklich Rechnung getragen werden.

Begrüßt wird, dass der Versuch unternommen wurde, die strafrechtliche Unterbringung abschließend in einem eigenen (Maßnahmenvollzugs-) Gesetz zu regeln. Unklar bleibt jedoch aus Sicht der Plattform Maßnahmenvollzug weiterhin das Verhältnis zwischen dem Unterbringungsgesetz (UbG) und dem

Plattform MASSNAHMEN VOLLZUG

neuen MVG hinsichtlich der Frage, welche Bestimmungen bei Vorliegen einer Fremdgefährdung zur Anwendung gelangen.

Als positiv wird die amtswegige Verpflichtung gesehen, eine strafrechtliche Unterbringung nach Möglichkeit zu verhindern. Diese soll als Ultima Ratio zur Anwendung gelangen und primär die Möglichkeit des Absehens vom Vollzug von Amts wegen geprüft werden. Es fehlen jedoch auch im vorliegenden Diskussionsentwurf Konzepte der Unterstützung und Assistenz von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, um bereits im Vorfeld des Strafrechts präventive Maßnahmen zu setzen.

Hingewiesen wird insbesondere auf die Ergebnisse des vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte durchgeführten Projekts „*Menschenwürde auf der Anklagebank*“, das wesentliche Empfehlungen für das Ermittlungsverfahren und den Umgang der Sicherheitsbehörden im Umgang mit Menschen mit psychischen Erkrankungen enthält. Diese beinhalten insbesondere den verstärkten Ausbau psychosozialer Betreuungskapazitäten, institutionalisierte Kooperation und Informationsaustausch zwischen den am Einzelfall beteiligten Einrichtungen, einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung sowie Schulungen für Polizei, Rechtsbeistand, RichterInnen und StaatsanwältInnen. Weiters sollen unter anderem das Recht auf Rechtsbeistand, Recht auf Information und medizinische Unterstützung insbesondere auch im Ermittlungsverfahren gestärkt werden. Die Empfehlungen des Projekts sollten in den Entwurf aufgenommen werden. Der nationale Bericht ist hier abrufbar: <https://bim.lbg.ac.at/de/projekt/laufende-projekte-projekte-menschenwuerde-projekte-eza-wirtschaft/menschenwuerde-anklagebank-staerkung-verfahrensrechte-strafrechtlich-verdaechtigen-personen-intellektuellen-psychosozialen-beeintraechtigungen>

4. Im MVG wären Rechte und Pflichten, Freiheiten und Beschränkungen, Rechtsschutzinstrumente, Vertretungsregelungen und das Verfahren betreffend die Überprüfung der weiteren Anhaltung sowie das Entlassungsverfahren umfassend zu regeln. Gesetzliche Verankerung der Alternativen zum Vollzug bzw. zu forensischen Abteilungen:

Im neuen Maßnahmen-Vollzugs-Gesetz werden die Rechte und Pflichten der Unterbrachten, die Rechtsschutzinstrumente sowie die gesetzliche Vertretung vor, während und nach dem Vollzug einer Regelung zugeführt; ebenso das Verfahren im Vorfeld einer möglichen Unterbringung sowie Alternativen zu einer solchen, weiters das Verfahren der periodischen gerichtlichen Überprüfung sowie der bedingten Entlassung. Insofern wird, wie bereits unter Punkt 3, begrüßt, dass durch das neue Maßnahmen-Vollzugs-Gesetz eine möglichst abschließende Regelung der strafrechtlichen Unterbringung erfolgen soll.

5. Einführung eines umfassenden Rechtsschutzes und einer Vertretung für alle in der Maßnahme befindlichen Personen im Sinne der §§ 33 – 38 Unterbringungsgesetz (UbG):

Plattform MASSNAHMEN VOLLZUG

Durch die Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft zur Vertretung aller gemäß § 21 StGB untergebrachten Personen während des Vollzugs der strafrechtlichen Unterbringung wird der Rechtsschutz dieser Personengruppe wesentlich gestärkt. Ebenso wird begrüßt, dass die Rolle des gesetzlichen Vertreters gemäß § 1034 ABGB (Erwachsenenvertreter und Vorsorgebevollmächtigter) nun viel klarer als bisher definiert wird und dieser während des gesamten Verfahrens - vom Vorfeld der strafrechtlichen Unterbringung bis zur bedingten Entlassung - (verpflichtend) beizuziehen ist.

Positiv werden auch die erleichterten Beschwerdemöglichkeiten für Personen in der strafrechtlichen Unterbringung gesehen. Jede Beantwortung von Eingaben muss jedoch schriftlich ergehen und dem Untergebrachten in einer für ihn verständlichen Art und Weise erklärt werden. Wie generell in der Auseinandersetzung mit Untergebrachten ist im Vorfeld, im Rahmen und im Anschluss an die strafrechtliche Unterbringung besonders darauf zu achten, dass ein barrierefreier Zugang zum Rechtsschutz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention besteht. Hier verweisen wir auch auf die Ergebnisse von „Menschenwürde auf der Anklagebank“:

<https://bim.lbg.ac.at/de/publikation/aktuelle-publikationen/handbuch-menschenwuerde-anklagebank>

6. Gutachten und Sachverständige

- a. Durch eine engere Fassung der Parameter, die zusammengefasst zu einer Einweisung führen, soll die Treffsicherheit erhöht und gleichzeitig das Risiko von falschen Einweisungen verringert werden.
- b. Adäquate Honorierung der Tätigkeit der forensisch-psychiatrischen Sachverständigen im Zusammenhang mit Honoraranpassung für ärztliche Gutachten.
- c. Qualitäts(mindest)standards für forensisch-psychiatrische und -psychologische Gutachten.
- d. Förderung des Angebots an Qualifizierungsmodulen durch die Ärztekammer zur Erlangung des Diploms als forensisch-psychiatrische/r Gutachter/in.
- e. Universitäre Verankerung der forensischen Psychiatrie – Schaffung eines Lehrstuhls für forensische Psychiatrie:

Die o.g. Forderungen der Plattform Maßnahmenvollzug wurden im vorliegenden Diskussionsentwurf zum Großteil nicht berücksichtigt. Es fehlen weiterhin verpflichtend vorgesehene Qualitätsstandards für Sachverständigengutachten, die legislative Verankerung eines universitären forensischen Lehrstuhls, Qualifizierungsmodule für Sachverständige etc.

Plattform MASSNAHMEN VOLLZUG

Begrüßt wird hingegen die Einführung eines verpflichtenden Zweitgutachtens im Rahmen der strafrechtlichen Unterbringung. Ob dieses in jedem Fall ein klinisch-psychologisches Gutachten sein soll, wird kritisch hinterfragt. Insbesondere Gutachten aus dem Gebiet der Sonder- und Heilpädagogik werden oftmals sinnvoll sein, um eine besonders qualifizierte Grundlage für die Entscheidung zu liefern; besonders auch im Zusammenhang damit, dass ein Ausschluss der strafrechtlichen Unterbringung von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen weiterhin nicht vorgesehen ist. Von der Plattform Maßnahmenvollzug wird – in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug vom Jänner 2015 – wiederholt gefordert, dass diese Personengruppe generell von der strafrechtlichen Unterbringung gemäß § 21 StGB ausgeschlossen wird.

7. Geänderte Schwerpunktsetzung bei bedingter Entlassung

a. §21 Abs. 2 StGB

Grundsätzlich soll die Maßnahme gemäß §21 Abs. 2 StGB mit dem Ende der Strafzeit ihr natürliches Ende finden. Dabei sollte nicht die Entlassung mangels ausreichender Gefährlichkeit, sondern die Nichtentlassung trotz Strafe zu begründen sein.

b. §21 Abs. 1 StGB

Zu Beginn der Maßnahme Erstellung eines Therapieplans nach State of the Art, Kontrolle von dessen Einhaltung und Evaluierung spätestens im Jahresrhythmus. Fortsetzung der Anhaltung nur nach einem weiteren, unabhängigen, externen Gutachten (inkl. Recht auf Zweitgutachten) und „Verhandlung“ im Sinne des UbG (Patient, Patientenanwälte, behandelnde Ärzte, Gutachter) und richterliche Entscheidung, wobei die NICHT-Entlassung besonders zu begründen ist.

Es fehlt in beiden Fällen der Unterbringung nach § 21 StGB eine Befristung der Dauer der strafrechtlichen Unterbringung, die sich – wie generell im Strafrecht – nach dem Unrechtsgehalt der Tat bemisst. Von der Plattform Maßnahmenvollzug wird die Aufhebung dieses menschenrechtlich sehr bedenklichen Zustandes gefordert. Nicht in Übereinstimmung mit der UN-BRK steht weiterhin die vorgesehene unbegrenzte Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit.

Als positiv ist zu bewerten, dass in jedem Fall schon zu Beginn der Unterbringung verpflichtend ein Therapie- und Eingliederungsplan zu erstellen ist, der regelmäßig evaluiert und angepasst werden muss. Zu kurz greift allerdings die Folge des „Wohlverhaltens“ des Unterbrachten; im Falle der Zielerreichung des Therapieplans muss dieser zwingend zur Entlassung des Unterbrachten führen.

8. Eine untergebrachte Person, die ein Jahr in Lockerungen der Unterbringung verbracht hat, sollte bedingt entlassen werden, es sei denn, dass besondere Gründe bestehen, in

Plattform MASSNAHMEN VOLLZUG

Anbetracht des trotz der Bewährung während der Lockerungen bestehenden erheblichen Risikos der Begehung strafbarer Handlungen mit schweren Folgen die Unterbringung fortzusetzen:

Die Erfüllung dieser Forderung durch Aufnahme der grundsätzlich verpflichtenden Entlassung nach einem Jahr in Vollzugslockerungen (§ 60 Abs 4 MVG) wird begrüßt.

9. Als Option zur Unterstützung der Systeme gibt es Sozialnetzkonferenzen. Bei diesen sind auch die Gutachter/innen und Anstaltsleiter/innen anwesend, um den dort entwickelten Zukunftsplan und die Alternativen kennenzulernen. Allenfalls ist der/die Gutachter/in bzw. Anstaltsleiter/in über den Plan zu informieren:

Auch diese Forderung wurde in den vorliegenden Diskussionsentwurf aufgenommen und wird die entsprechende Bestimmung im Maßnahmen-Vollzugs-Gesetz positiv bewertet. Generell wird darauf zu achten sein, dass der Untergebrachte während der gesamten Dauer der strafrechtlichen Unterbringung tatsächlich jene Unterstützung erhält, die seiner Person entsprechend und seinen Bedürfnissen angemessen ist, um das Vollzugsziel eines Abbaus der Gefährlichkeit zu erreichen. In diesem Sinne ist ihm jede Form von persönlicher Assistenz zur Verfügung zu stellen. Besonders im Rahmen der Sozialnetzkonferenz müssen die in Aussicht genommenen Bedingungen und Voraussetzungen dem Untergebrachten in einer Art und Weise erklärt werden, die es ihm ermöglichen sie zu verstehen und auch realiter befolgen zu können. Können Bedingungen vom Untergebrachten auch mit adäquater Unterstützung nicht verstanden werden und ist ihre Erfüllung aus diesem Grunde nicht möglich, dürfen sie auch nicht auferlegt werden.

10. Entsprechend dem Ziel des Maßnahmenvollzugs sollten alle Behandlungsinterventionen ab dem ersten Tag des Vollzugs auf eine Vorbereitung der Entlassung und somit auf Behandlung und Risikominimierung abgestimmt sein:

Grundsätzlich wird als positiv gesehen, dass als Vollzugsziel die „Besserung“ des Zustandes des Untergebrachten normiert wird. Kritisch werden jedoch die Priorisierung der in § 1 Abs 1 u 2 MVG genannten Ziele eines Maßnahmenvollzugs gesehen. Die Formulierung in § 1 MVG lässt darauf schließen, dass es primär um den Schutz der Allgemeinheit geht und die Betreuung und Behandlung des Untergebrachten demgegenüber nachgereiht wird. Dies steht nach Ansicht der Plattform Maßnahmenvollzug im Widerspruch zur UN-BRK und der Menschenwürde.